



2022/2171(INI)

10.3.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien (2022/2171(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Alice Kuhnke

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“;
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zu der EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche¹,
- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundprinzip der EU ist, das in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 23 der Charta der Grundrechte verankert ist; in der Erwägung, dass sich die Kommission in ihrer Gleichstellungsstrategie 2020-2025 verpflichtet hat, die Geschlechterperspektive in alle Aspekte und auf allen Ebenen der internen und externen Politikgestaltung einzubeziehen, einschließlich der Berücksichtigung von Bedürfnissen, Herausforderungen und Chancen in bestimmten Sektoren;
- B. in der Erwägung, dass die Textil- und Bekleidungsindustrie häufig auf billige Arbeitskräfte angewiesen ist; in der Erwägung, dass Frauen etwa 80 % der weltweit in der Bekleidungsindustrie Beschäftigten ausmachen² und daher unverhältnismäßig stark von den negativen Auswirkungen der Bekleidungsindustrie betroffen sind; in der Erwägung, dass niedrige Löhne³ in Verbindung mit einem niedrigen Sozialschutz – wenn denn überhaupt ein solcher gewährt wird – dazu führen, dass das Risiko dieser Frauen und Kinder, ausgebeutet zu werden, besonders hoch ist; in der Erwägung, dass die Mindestlöhne in den Textilproduktionsländern zwei- bis fünfmal niedriger sind als der existenzsichernde Lohn; in der Erwägung, dass die Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie im Durchschnitt nur 1 bis 3 % des Endverkaufspreises der Kleidung erhalten⁴; in der Erwägung, dass die Tatsache, dass Frauen in der Bekleidungsbranche Beschäftigung finden, in den Entwicklungsländern dazu beiträgt, dass das Haushaltseinkommen wesentlich aufge bessert und die Armut reduziert wird; in der Erwägung, dass die EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien zwar ökologische Ziele enthält, aber in Bezug auf andere Schlüsselaspekte der Branche wie Arbeitnehmerrechte oder die Geschlechterperspektive nicht ausreicht;
- C. in der Erwägung, dass Arbeitsplätze für Tätigkeiten, die üblicherweise als „Frauenarbeit“ gelten, oder in Sektoren wie der Bekleidungsindustrie, in denen Frauen den Großteil der Beschäftigten ausmachen, tendenziell zu gering bewertet sind; in der

¹ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 100.

² Europäisches Parlament, Generaldirektion Parlamentarische Forschungsdienste, *Textile workers in developing countries and the European fashion industry: Towards sustainability?*, 24 Juli 2020.

³ Clean Clothes Campaign, *Another wage is possible: A cross-border base living wage in Europe*.

⁴ Ebd.

Erwägung, dass Frauen im Allgemeinen nur Zugang zu einem begrenzten Spektrum von Arbeitsplätzen und Aufgaben haben und mit horizontaler und vertikaler Segregation und geschlechtsspezifischer Lohnspaltung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass sie auch an Berufskrankheiten leiden und keinen Zugang zu angemessener und dringend benötigter Gesundheitsversorgung haben; in der Erwägung, dass Frauen auch unter direkter und indirekter geschlechtsspezifischer Diskriminierung leiden, die sich aus dem geschlechtsspezifischen Machtungleichgewicht zwischen einer mehrheitlich weiblichen Belegschaft und überwiegend männlichen Managementstrukturen ergibt, in denen unverhältnismäßig viele Männer in Führungs-, Management- und mittleren Positionen vertreten sind;

- D. in der Erwägung, dass viele Arbeitnehmerinnen in der Bekleidungsindustrie der ständigen Gefahr von Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Probleme im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Belästigung und Gewalt durch riesige globale Wertschöpfungsketten oft zum Schweigen gebracht und durch das Machtgefälle zwischen den Geschlechtern noch verstärkt werden;
- E. in der Erwägung, dass viele der Menschenrechtsverletzungen, die in der Textilbranche, einschließlich der Bekleidungsbranche, stattfinden, Arbeitsrechte betreffen; in der Erwägung, dass die weit verbreitete Misshandlung von Bekleidungsarbeiterinnen während der COVID-19-Pandemie zugenommen hat, insbesondere außerhalb der EU; in der Erwägung, dass trotz der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen Abhilfemaßnahmen im Allgemeinen selten sind und die Opfer mit zahlreichen Hindernissen beim Zugang zu gerichtlichen Abhilfemaßnahmen konfrontiert sind, darunter verfahrenstechnische Hindernisse in Bezug auf die Zulässigkeit und Offenlegung von Beweisen, häufig unerschwingliche Prozesskosten, das Fehlen klarer Haftungsnormen für die Beteiligung von Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen und ein Mangel an Klarheit in Bezug auf die Anwendung der EU-Vorschriften des internationalen Privatrechts bei grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Streitigkeiten; in der Erwägung, dass sich freiwillig eingeführte Rahmen zum Schutz weiblicher Beschäftigter in der Bekleidungsindustrie vor Gewalt und Ausbeutung am Arbeitsplatz in Ländern, die an der Unterauftragsvergabe in der Textilindustrie beteiligt sind, als unwirksam erwiesen haben; in der Erwägung, dass verbindliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um gegen diese Menschenrechtsverletzungen vorzugehen;
- F. in der Erwägung, dass das Ziel Nr. 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Gleichstellung der Geschlechter, das Ziel Nr. 8 in menschenwürdiger Arbeit und Wirtschaftswachstum und das Ziel Nr. 12 in nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern besteht; in der Erwägung, dass viele Länder bei ihren Zielen zur Erreichung dieser, zu deren Erfüllung bis 2030 sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, hinterherhinken;
- G. in der Erwägung, dass 189 Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) unterzeichnet und ratifiziert haben, in dem es heißt, dass die Diskriminierung von Frauen einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde darstellt;

- H. in der Erwägung, dass die Textilindustrie mit einem Ausstoß von 1,2 Mrd. Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr eine der umweltschädlichsten Industrien ist⁵; in der Erwägung, dass die Europäer im Durchschnitt 26 kg Textilien pro Person und Jahr verbrauchen, von denen ein erheblicher Teil aus Nicht-EU-Ländern stammt; in der Erwägung, dass die Textilindustrie, insbesondere die Schuh- und Bekleidungsproduktion, einer der am schnellsten wachsenden Industriezweige ist und ihre Auswirkungen auf die Umwelt daher kontinuierlich zunehmen; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen mit größerer Wahrscheinlichkeit als Männer finanziell von bedrohten natürlichen Ressourcen und klimaanfälligen Sektoren abhängig sind und häufig zusätzlichen geschlechtsspezifischen Faktoren und Hindernissen ausgesetzt sind, die sie durchweg anfälliger für die Auswirkungen von Klimawandel und Katastrophen machen;
- I. in der Erwägung, dass die soziale, die grüne und die feministische Agenda miteinander verknüpft sind und das gemeinsame Ziel verfolgen, eine gerechte Verteilung der Ressourcen sicherzustellen; in der Erwägung, dass Frauen, Wanderarbeitnehmerinnen und informell Beschäftigte und ihre Führungsrolle von zentraler Bedeutung für die Förderung einer Kreislaufwirtschaft sind, die auch für die Umsetzung des grünen und gerechten Wandels erforderlich ist; in der Erwägung, dass die Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit daher nicht durch ein einzelnes Instrument erreicht werden kann, sondern einen ganzheitlichen Ansatz erfordert, der in die verschiedenen Sektoren der Industrie integriert ist und sich mit Design, Einkauf, Produktion, Verbrauch und Recycling befasst;
1. stellt fest, dass die Textilindustrie neben den erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima auch negative soziale Folgen nach sich zieht; betont, dass unverhältnismäßig viele Frauen und Randgruppen in prekären Arbeitsverhältnissen mit unmenschlichen und gefährlichen Arbeitsbedingungen beschäftigt sind, einschließlich eines hohen Anteils an Teilzeitarbeit und informeller Arbeit, Armutslöhnen, die deutlich unter dem Existenzminimum liegen, Zwangsarbeit, gefährlichen Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit den verwendeten Chemikalien und geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich sexueller Belästigung; bedauert, dass die EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien den Wert der Arbeit in dieser Branche, insbesondere die Rolle der Arbeitnehmerinnen, nicht anerkennt;
 2. betont, dass die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsrecht in Drittländern, die die EU mit Textilprodukten beliefern, oft äußerst mangelhaft sind oder nicht ordnungsgemäß durchgesetzt werden; hebt insbesondere die Einschränkungen bei der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechte sowie Beschränkungen des bezahlten Mutterschaftsurlaubs hervor; betont, dass Frauen und benachteiligte Gruppen häufig einer informellen Beschäftigung nachgehen und keinen Zugang zur sozialen Sicherheit haben; betont, dass die Machtasymmetrie zwischen Käufern und Lieferanten, die zu unfairen Handelspraktiken beiträgt, nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Löhne und die Überproduktion hat, von denen Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind, insbesondere in Niedriglohnländern außerhalb der EU, aber auch in Erzeugerländern innerhalb der EU; fordert die Kommission auf, die Geschlechterperspektive in alle von ihr vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zur

⁵ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20201208STO93327/umweltauswirkungen-von-textilproduktion-und-abfallen-infografik>

Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Textilbranche einzubeziehen;

3. hebt hervor, dass zahlreiche Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Textilindustrie gemeldet wurden; betont, dass Frauen und Mädchen in Bekleidungsfabriken aufgrund ihrer prekären, gering entlohnten Beschäftigung, der eingeschränkten Aufstiegschancen, der Standorte von Arbeitsplätzen und der Unterbringung vor Ort besonders gefährdet sind, Opfer von Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden⁶; hebt hervor, dass Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt auf Hindernisse stoßen können, wenn sie Gewalt oder Belästigung melden, und fordert die Arbeitgeber in der Textilbranche auf, dafür zu sorgen, dass solide, geschlechtersensible Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene vorhanden sind, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, Belästigung, Gewalt oder Gewaltandrohung anonym und vertraulich zu melden, ohne Repressalien befürchten zu müssen; fordert geeignete Abhilfemechanismen; fordert, dass Frauen in die Gestaltung von Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen einbezogen werden; fordert die Arbeitgeber auf, männlichen und weiblichen Arbeitnehmern Aus- und Weiterbildung in Bezug auf Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifische Gewalt anzubieten;
4. bedauert, dass die Produktion von Waren in der Textil- und Bekleidungsindustrie größtenteils in Nicht-EU-Länder verlagert wurde, und beklagt den erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen und unternehmerischen Möglichkeiten, den dies für europäische Arbeitnehmerinnen bedeutet;
5. stellt fest, dass Frauen in der Textilbranche oft von Entscheidungsverfahren ausgeschlossen sind; fordert die Arbeitgeber in der Textilindustrie auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertretung von Frauen auf Management- und Führungsebene sowie in mittleren Positionen sicherzustellen, und die Vertretung von Frauen in Konsultationsforen sicherzustellen;
6. begrüßt, dass der Markt für Vintage-Damenkleidung in den letzten Jahren eine neue Dynamik erhalten hat;
7. fordert die ankaufenden Unternehmen und die Fabriken auf, Verhaltenskodizes, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig berücksichtigt wird, mit politischen Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung sowie klare Durchsetzungsmechanismen zu entwickeln; fordert die ankaufenden Unternehmen auf, die Gleichstellung der Geschlechter in die vertraglichen Vereinbarungen mit Lieferanten aufzunehmen;
8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren und ihre Empfehlungen umzusetzen, insbesondere diejenigen, die darauf abzielen, Arbeitsschutz- und Baustandards sicherzustellen, auch in Bezug auf Heimarbeit, wie sie in der Textil- und Bekleidungslieferkette weit verbreitet ist, geschlechtsspezifische Diskriminierung und das Ausmaß prekärer Arbeit zu verringern und Arbeitnehmer vor schlechten Arbeitsbedingungen und den schädlichen Auswirkungen gefährlicher Chemikalien, für die leider häufig keine nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten vorliegen, sowie vor

⁶ <https://mneguidelines.oecd.org/oecd-due-diligence-guidance-garment-footwear.pdf>

Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen; verweist insbesondere auf das Übereinkommen zur Beendigung von Gewalt und sexueller Belästigung in der Arbeitswelt (Nr. 190), das Übereinkommen über die Gleichheit des Arbeitsentgelts (Nr. 100), das Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (Nr. 111) und das Übereinkommen über den Mutterschutz (Nr. 183); betont, dass die Herstellung von Textilien sehr chemikalienintensiv ist und Frauen u.a. krebserregenden Chemikalien, endokrin wirksamen Chemikalien und Allergenen ausgesetzt sind; hebt die dringende Notwendigkeit hervor, Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen, die einen geschlechtsspezifischen Ansatz umfassen;

9. fordert, dass Gewerkschaften von Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit erhalten, sich frei zu gründen und zu arbeiten, und fordert, dass das Recht auf Tarifverhandlungen respektiert wird;
10. betont, dass Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung in der Textilbranche eine Schlüsselrolle bei der Verringerung der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beschäftigung spielen, und stellt sicher, dass EU- und nationale Politik und Initiativen mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden; betont, dass es wichtig ist, dass die Unternehmen sicherstellen, dass Niedriglohnbeschäftigte in der Textilbranche, insbesondere Frauen und andere Randgruppen, einschließlich derjenigen, die in den prekärsten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, Zugang zu qualitativ hochwertigen Möglichkeiten des lebenslangen Lernens und der Weiterbildung haben, insbesondere nach Zeiten der Abwesenheit aus Betreuungsgründen, und dass sie energische Maßnahmen ergreifen, um den Mangel an Zeit und Ressourcen, die für solche Möglichkeiten aufgewendet werden, zu überwinden und geschlechtsspezifische Vorurteile und Stereotypen zu beseitigen; betont, dass Arbeitnehmerinnen über ihre Rechte, das Arbeitsrecht und Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes informiert werden müssen und dass männliche Führungskräfte in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung geschult werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme zur Förderung der uneingeschränkten Beteiligung von Frauen an der Textil- und Bekleidungsindustrie auszuarbeiten, die sich auf alle mit diesen Industrien zusammenhängenden Aspekte konzentrieren, und ein günstiges Umfeld für die Schaffung, Förderung und Entwicklung von frauenfreundlichen Tätigkeiten zu fördern;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Frauen zu einem fairen und inklusiven digitalen und grünen Wandel in der Textilbranche sicherzustellen;
12. fordert die Arbeitgeber der Textilbranche auf, ihren Beschäftigten eine soziale Grundsicherung sicherzustellen;
13. begrüßt den Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung für Textilien und die Überarbeitung der Textilkennzeichnungsverordnung⁷; fordert die Einführung einer

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. L 272 vom

obligatorischen Offenlegung von Informationen, beginnend mit den größten Unternehmen in der Union, auch über ihre negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt; stellt fest, dass diese Informationen geschlechterspezifisch sein sollten; fordert, dass Sozial- und Arbeitsnormen sowohl in die vorgeschlagene Ökodesign-Verordnung als auch in die Kennzeichnungsvorschriften aufgenommen werden und dass Informationen über die Einhaltung dieser Normen in digitalen Produktpässen zur Verfügung gestellt und für die öffentliche Auftragsvergabe verbindlich gemacht werden; ist besorgt über das fragmentierte und begrenzte Bild der Auswirkungen von Produkten, das die Entwicklung von Kriterien zur Untermauerung umweltfreundlicher Behauptungen ergeben würde, wenn soziale und geschlechtsspezifische Auswirkungen nicht berücksichtigt würden; betont, dass eine solch enge Sichtweise der Produktnachhaltigkeit weder mit den Verpflichtungen der EU in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung noch mit dem Europäischen Green Deal vereinbar ist; fordert die Unternehmen der Textilindustrie auf, im Einklang mit der vorgeschlagenen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und der künftigen Richtlinie über die Sorgfaltspflicht bei der Prüfung der Nachhaltigkeit von Unternehmen detaillierte Informationen über den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Unternehmen ihrer gesamten Lieferkette vorzulegen;

14. begrüßt den erwarteten Vorschlag der Kommission, mit dem der Zugang von Produkten, die unter Zwangsarbeit hergestellt wurden, zum EU-Markt untersagt Abdeckung den Einsatz von Zwangsarbeit in gesamten Lieferkette betreffen wird; erinnert an die Bedeutung des Gender Mainstreaming in der gesamten EU-Politik; bekräftigt, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im gesamten Binnenmarkt streng und gleichmäßig durchgesetzt werden muss und dass Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind und die in den künftigen Sorgfaltspflichten festgelegten Umwelt- und Menschenrechtskriterien nicht einhalten, mit harten Strafen belegt werden müssen; bedauert, dass der Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit geschlechtsblind ist, und fordert die Aufnahme einer Geschlechterperspektive in den Text; betont, dass die negativen geschlechtsspezifischen Auswirkungen der bestehenden textilen Wertschöpfungskette nicht allein durch die vorgeschlagene Sorgfaltspflichtregelung vermieden werden können; betont, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht nur 1 % der Unternehmen in der EU abdecken, dass aber die größten Bekleidungsmarken die Bekleidungsindustrie nicht in dem Maße beherrschen, wie es die größten Marken in anderen hoch konzentrierten Branchen tun; betont daher, dass Vorschriften, die nur für die größten Marken gelten, es der Mehrheit der oft weiblichen Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie nicht ermöglichen werden, von dem Schutz zu profitieren, den sie bieten sollen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichtvorschriften so viele Unternehmen wie möglich einzubeziehen;
15. betont, dass die Bemühungen um die Einbeziehung von sozialen, geschlechtersensiblen Erwägungen in die Vergabe öffentlicher Aufträge verstärkt werden müssen, um eine nachhaltige Textilproduktion und -nutzung und ein nachhaltiges End-of-Life-Management von Textilien zu unterstützen; fordert in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe aus dem Jahr 2014⁸

sowie die Aufnahme einer sozial verantwortungsvollen Vergabe zusätzlich zu einer umweltgerechten Vergabe im Rahmen der Ökodesign-Verordnung;

16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit den Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Bildungsakteuren, Gleichstellungsorganisationen, Sozialpartnern und Basisorganisationen, die vor Ort tätig sind, zusammenzuarbeiten, um Programme zur Sensibilisierung für die Auswirkungen der Textil- und Bekleidungsindustrie auf die Umwelt, das Klima und die Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsbedingungen für Frauen und Mädchen, zu entwickeln und eine Kreislaufwirtschaft zu fördern, die die Entwicklung der Nachhaltigkeit und die Achtung der Menschenrechte in der gesamten textilen Wertschöpfungskette umfasst;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in Bezug Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit in der Textilbranche zu fördern und zu unterstützen; weist darauf hin, dass Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit übergreifenden Charakter haben sollten und in den verschiedenen Wirtschaftszweigen der Industrie durchgängig berücksichtigt werden sollten; weist darauf hin, dass eines der Ziele der „EU-Strategie für Textilien“ darin besteht, einen umfassenden Rahmen für die Schaffung von Bedingungen und Anreizen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz der Textilbranche in der EU zu schaffen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass bei diesem Ziel die zentrale Rolle der Frauen in der Branche berücksichtigt wird; fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung der-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien die Geschlechterperspektive durchgehend zu berücksichtigen, insbesondere mit Blick auf die Rechte von Frauen; ist der Ansicht, dass im Rahmen dieser Initiative die Diskriminierungsfreiheit gefördert werden und auf das Thema Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz eingegangen werden sollte;
18. betont, dass es wichtig ist, das traditionelle Handwerk, das das immaterielle Kulturerbe am besten zum Ausdruck bringt, zu schützen und zu bewahren und eine geschlechtsspezifische Perspektive in Bezug auf die historische Rolle von Frauen bei der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von hochwertigem Handwerk zu schaffen;
19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die vorhandenen Mittel zur Unterstützung von Finanzinstrumenten, zur Entwicklung von Fähigkeiten und Leistungsergebnissen durch Bildung, Ausbildung und Beratung sowie zur verstärkten Beteiligung an lokalen Aktionsgruppen einzusetzen, um die Beteiligung von Frauen am Unternehmertum in der Textil- und Bekleidungsindustrie besser sicherzustellen;
20. begrüßt die Tatsache, dass es Beispiele dafür gibt, dass Frauen in der Textilindustrie erfolgreich kommerziell lebensfähige Produkte aus Neben- oder Abfallprodukten der Lebensmittelindustrie oder anderer Industriezweige herstellen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Strategien zu entwickeln, um die kommerzielle Tragfähigkeit umweltfreundlicher Produkte für Frauen und Mädchen sicherzustellen; betont die Notwendigkeit eines übergreifenden

⁸ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR. ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

Ziels zur Senkung der Kosten für hochwertige, langlebige und nachhaltige Kleidung und Schuhe, um der Situation ein Ende zu setzen, dass minderwertige und umweltschädliche Kleidung aus Nicht-EU-Ländern die praktikabelste und erschwinglichste Option für Frauen aus benachteiligten wirtschaftlichen Verhältnissen ist;

22. weist darauf hin, dass fast 75 % der Frauen in der Textilindustrie einen mittleren bis hohen Bildungsstandard haben; bedauert in diesem Zusammenhang, dass nur 38 % der leitenden oder geschäftsführenden Positionen in der Textilindustrie mit Frauen besetzt sind;
23. stellt fest, dass Frauen aller Altersgruppen häufig eine zentrale Rolle bei der Organisation, Finanzierung, Durchführung und Förderung von Initiativen und Wohltätigkeitsorganisationen spielen, die sich auf die Herstellung und den Verkauf von Textilprodukten konzentrieren; betont, dass solche Organisationen in der Vergangenheit sowohl durch die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen als auch durch die Bereitstellung von Hilfe, Unterstützung und karitativer Hilfe für bedürftige Frauen von großer gesellschaftlicher Bedeutung waren;
24. fordert die Kommission auf, die Bedeutung nachhaltiger, von Frauen geführter kleiner und mittlerer Textilunternehmen in der gesamten EU wirksam zu kommunizieren und über Online-Plattformen zu fördern, um ihnen mehr Sichtbarkeit zu verleihen und das Bewusstsein für das umweltfreundliche Unternehmertum von Frauen zu stärken;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Lernen in den Fächern Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen, Kunst und Mathematik zu fördern, um besser sicherzustellen, dass Frauen eine Schlüsselrolle in allen Aspekten der Textilindustrie spielen, einschließlich des Einsatzes von Hightech-Maschinen, die häufig bei verschiedenen Herstellungsverfahren erforderlich sind, und um dadurch die Verbindung zwischen Frauen, Technologie und Textilien zu unterstreichen;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, die wirtschaftliche Unabhängigkeit älterer Frauen zu fördern und dies als eine weitere zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre anzuerkennen;
27. fordert die Erhebung umfassender, nach Geschlechtern aufgeschlüsselter Daten, um die Beteiligung von Frauen in der Textilindustrie und etwaige Unterschiede oder Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermitteln.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	28.2.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 2 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Simona Baldassarre, Vilija Blinkevičiūtė, Maria da Graça Carvalho, Margarita de la Pisa Carrión, Frances Fitzgerald, Lina Gálvez Muñoz, Arba Kokalari, Alice Kuhnke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Radka Maxová, Karen Melchior, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Samira Rafaela, Evelyn Regner, María Soraya Rodríguez Ramos, Christine Schneider, Michal Šimečka, Sylwia Spurek
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michiel Hoogeveen, Ewa Kopacz, Elena Kountoura, Johan Nissinen, Katarína Roth Nevedálová, Pernille Weiss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter gemäß Artikel 209 Absatz 7	Francisco Guerreiro, France Jamet, Łukasz Kohut, Ana Miranda

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

24	+
ID	France Jamet
PPE	Maria da Graça Carvalho, Frances Fitzgerald, Arba Kokalari, Ewa Kopacz, Elzbieta Katarzyna Łukacijewska, Christine Schneider, Pernille Weiss
Renew	Karen Melchior, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Šimečka
S&D	Vilija Blinkevičiūtė, Lina Gálvez Muñoz, Łukasz Kohut, Radka Maxová, Katarína Roth Neved'alová, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Evelyn Regner
The Left	Elena Kountoura
Verts/ALE	Francisco Guerreiro, Alice Kuhnke, Ana Miranda, Sylwia Spurek

2	-
ECR	Johan Nissinen
Renew	Samira Rafaela

3	0
ECR	Michiel Hoogeveen, Margarita de la Pisa Carrión
ID	Simona Baldassarre

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung